

A. Festsetzungen durch Planzeichen

Art und Maß der baulichen Nutzung

Art der Nutzung | max. Gebäudehöhe (GHmax)

Vollgeschosse Dachform

Geschoßflächenzahl als Obergrenze

0,8 Grundflächenzahl

- Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- Oberkante als Höchstmaß in m über einem

Gewerbegebiet



Verkehrsflächen

private Verkehrsfläche

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Feuerwehrumfahrt)

Grünflächen

Bäume Bestand

Bäume Neupflanzung ohne Standortbindung

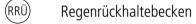
Flächen für den Ausgleich

Maßnahme A/E: innerhalb des Geltungsbereichs

Maßnahme A/E: außerhalb des Geltungsbereichs

Ver- und Entsorgung

Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen



Flächen für Versorgungsanlagen (außerhalb Geltungsbereich)

Hauptversorgungsleitungen

Hauptversorgungsleitungen unterirdisch (Wasserleitung)

Sonstige Flächen

Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)



B. Zeichnerische Hinweise

Höhenlinie in Meter ü NN

410 Flurstücksnummer z.B. 410

Bestehende Bebauung Umgebung

Bestehende Bebauung

vorgeschlagene Bebauung

abzureisende Bebauung

möglicher Trassenverlauf

Ein- und Ausfahrt zugelassen

Maßangaben, z.B. 5,0 m

C. Textliche Festsetzung

nach § 9 BauGB und Art. 81 BayBO

Art der baulichen Nutzung (§ 16 BauNVO) Das Gebiet ist als Gewerbegebiet (GE) nach §8 BauNVO festgesetzt.

Maß der baulichen Nutzung

- 2.1 Im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung wird als höchstzulässiges Maß der baulichen Nutzung gemäß §17 (1) BauNVO festgesetzt: für GE eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 und eine Geschossflächenzahl (GFZ) von 2,4; Anzahl der zulässigen Vollgeschosse: VI
- 2.2 Die zulässige Gebäudehöhe darf durch Dachaufbauten für technische Einrichtungen sowie durch untergeordnete Bauteile (wie bspw. Lüftungsanlagen, Photovoltaikanlagen) überschritten werden, sofern sie auf die technisch notwendige Höhe beschränkt werden. Technische Anlagen sind [mit Ausnahme von Photovoltaikanlagen und Solarkollektoren] von der Fassade mind. 2 m zurückzusetzen.

3.1 Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Alle Flächen auf den Baugrundstücken, die nicht durch Gebäude, Wege, Zufahrten, Lagerflächen, Stellplätze oder sonstige Bebauung in Anspruch genommen werden oder durch Flächen, die über Planzeichen einer sonstigen anderweitigen Nutzung unterliegen sind als Vegetationsfläche zu gestalten.

3.2 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) in Verbindung mit Flächen mit Pflanzgebot und Flächen mit Pflanzerhalt (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a/b)

Für diese durch Planzeichen ausgewiesenen Flächen gilt: Für Gehölz(neu-)pflanzungen sind ausschließlich standortgerechte, gebietsheimische Arten aus dem bayerischen Vorkommensgebiet 5.1 'Süddeutsches Hügel- und Bergland, Fränkische Platten und

Mittelfränkisches Becken' zu verwenden (gem. LfU Bayern). Gemäß gesetzlicher Verpflichtung sind bei Ansaaten in der freien Landschaft ausschließlich gebietsheimische Herkünfte zu verwenden: hier wäre dies ein Regiosaatgut (Zertifikat: VWW-Regiosaaten°R / RegioZert^{°R}) der Herkunftsregion ID 11 Südwestdeutsches Bergland.

3.3 Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz von Eingriffen in Natur und Landschaft

Zum Ausgleich und Ersatz unvermeidbarer Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 13 bis 15 BNatSchG in Verbindung mit § 1a Abs. 3 BauGB sind der baulichen Nutzung gem. § 8a Abs. 1 Satz 4 BNatSchG folgende Flächen in einem Gesamtumfang von rd. 13.435 qm für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zugeordnet und durch Planzeichen festgesetzt:

3.3.1 Ausgleichs-/Ersatzfläche: **A/E-Fläche 1**-9. Ä (innerhalb des Geltungsbereichs mit 9.100 qm)

3.3.2 Ausgleichs-/Ersatzfläche: **A/E-Fläche 2**-9. Ä (außerhalb des Geltungsbereichs mit 4.335 gm)

3.4 Gehölzliste begleitend für Verkehrsflächen:

Für die Auswahl der Pflanzen werden folgende standorttypische Arten vorgeschlagen:

3.4.1 Bäume für straßenbegleitende Pflanzungen: Vogel-Kirsche (Prunus avium 'Plena') Spitzahorn (Acer platanoides, z.B. 'Allershausen') in Sorten

Hainbuche (Carpinus betulus) in Sorten Schmale Pyramideneiche (Quercus robur 'Fastigiata Koster') Feld-Ahorn (Acer campestre 'Elsrijk') Winter-Linde (Tilia cordata, z. B. 'Roelvo')

in Sorten

Mehlbeere (Sorbus aria 'Magnifica')

Winter-Linde (Tilia cordata) in Sorten

Schwedische Mehlbeere (Sorbus

intermedia 'Brouwers')

3.4.2 Bäume für Parkplatzbegrünung: Feld-Ahorn (Acer campestre 'Elsrijk')

Hopfenbuche (Ostrya carpinifolia) Purpur-Erle (Alnus x spaethii) Trauben-Kirsche (Prunus padus z.B. 'Schloss Triefurt') Hainbuche (Carpinus betulus) in Sorten Robinie (Robinia pseudoacacia, z. B. 'Sandraudiga' / 'Nyirsegi') in Sorten

Gelber Hartriegel (Cornus mas) Blumen-Esche (Fraxinus ornus 'Rotterdam')

Amberbaum (Liquidambar styraciflua)

3.5 Grünordnerische Festsetzung allgemein:

3.5.1 Pflanzqualitäten: Bäume: Hochstamm, 3 x v., Stammumfang 18 - 20 cm m. B.; Sträucher: verpflanzt,

- Umgrenzung von Flächen zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern 3.5.2 Für die Anpflanzgebote gilt, dass die Anpflanzungen artenentsprechend zu pflegen, zu erhalten und bei Abgang der Arten entsprechend nach zu pflanzen sind (siehe Artenliste).
 - 3.5.3 Die Rodung von Baum-/Strauchbeständen darf nur außerhalb der Vogelbrutzeit zwischen 1. Okt. 28. Feb.

3.6 Nutzung der Freianlagen:

Die Nutzungen der Freianlagen werden in einem Freiflächengestaltungsplan unter Beachtung der Vorgaben aus der Grünordnung und dem Umweltbericht zur Genehmihung näher dargestellt.

D. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

einer Tiefe von 0,20 H, mindestens 3,0 m Grenzabstand zulässig.

Abstandsflächen (Art. 6 BayBO) Die Abstandsflächen richten sich nach Art. 6 BayBO. Im Gewerbegebiet sind Abstandsflächen mit

Nebenanlagen

Die Errichtung von Nebenanlagen wie Fahrradständer, befestigte Flächen und sonstige bauliche Anlagen (z. B. zur Mülllagerung, Haustechnikaufstellung) ist auch außerhalb der Baugrenzen zulässig. Der summierte umbaute Raum darf je Grundstücksseite max. 75m³ betragen.

Dachbegrünung / Photovoltaikanlagen auf Dächern

Im Gewerbegebiet sind die Dachflächen von neu zu errichtenden Gebäuden mit einer Dachneigung von weniger als 15 Grad dauerhaft und flächendeckend zu begrünen. Ausnahmen können z.B. bei Dachflächen für Belichtungszwecke oder wenn diese zu einem technisch oder wirtschaftlich unangemessenen Aufwand führt (z. B. bei stützenlosen, weitspannenden Hallen in leichter Bauweise) zugelassen werden. Alternativ zur Dachbegrünung ist die Installation von Photovoltaikanlagen zulässig.

Einfriedungen / Sichtschutzwände

Einfriedungen sind max. 2,0 m hoch als durchbrochener Zaun ohne durchgehenden Sockel mit einem Bodenabstand von mind. 15 cm zulässig. Von der Höhenbegrenzung ausgenommen sind Hecken. Vor den Toren und Schranken der Betriebseinfahrten ist ein Stauraum von mind. 5 m Tiefe freizuhalten.

Gestaltungsfestsetzungen

Die Fassaden sind in gedeckten Farben zu halten. Spiegelnde Fassadenverkleidungen und Dacheindeckungen sind unzulässig. Werbeanlagen dürfen auf das Landschaftsbild nicht störend wirken.

E. Textliche Hinweise

Die Anzahl der nachzuweisenden Stellplätze richtet sich nach der GaStellV.

Entwässerung, Umgang mit Niederschlagswasser

Es gilt die Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Ochsenfurt (Entwässerungssatzung - EWS) in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Bei Planung der Grundstücksentwässerung sind bezüglich des anfallenden Niederschlagswassers die begrenzte Aufnahmekapazität des örtlichen Kanalnetzes sowie die Möglichkeit der Rückhaltung bzw. anderweitigen Abführung von unbelastetem Dachablaufwasser zu berücksichtigen.

Beleuchtung im Freianlagenbereich

Beleuchtungen im Freianlagenbereich, insbesondere bei ansonsten dunklen Freianlagenbereichen, sind mit insektenschonenden Leuchtmitteln mit reduzierten kurzwelligen (blauen) Lichtanteilen, mit geschlossenem Leuchtkörper und niedriger Lichtpunkthöhe auszustatten. ('Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen', BfN-Skript 543 / 2019; Broschüre: 'Nachhaltige Außenbeleuchtung - Informationen und Empfehlungen für Industrie und Gewerbe', Hessisches Min. f. Umwelt, Klimaschutz Landw. u. Verbraucherschutz / 2018).

Verfahrensvermerke

1. Der Stadtrat der Stadt Ochsenfurt hat in seiner Sitzung am gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 9. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplan Spitaläcker beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss .. ortsüblich und über die Homepage der Stadt Ochsenfurt

bekannt gemacht. 2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der 9. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplan Spitaläcker in der Fassung vom

3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der 9. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplan Spitaläckerin der Fassung vom

4. Zu dem Entwurf der 9. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplan Spitaläcker in der Fassung vom .. wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom bis zum

5. Der Entwurf der 9. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplan Spitaläcker in der Fassung vom . wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom öffentlich ausgelegt. Gleichzeitig wurden die Unterlagen zum Entwurf in das Internet eingestellt.

6. Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Ochsenfurt hat mit Beschluss vom . und Erweiterung des Bebauungsplan Spitaläcker gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom . als Satzung beschlossen.

Ochsenfurt, den _

Ochsenfurt, den

P. Juks, 1. Bürgermeister

. hat in der Zeit vom ...

wurden die Unterlagen zum Vorentwurf in das Internet eingestellt.

... hat mit Schreiben vom

P. Juks, 1. Bürgermeister 7. Ausgefertigt:

8. Der Satzungsbeschluss der 9. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplan Spitaläcker wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich und über die Homepage der Stadt Ochsenfurt bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung ?und Umweltbericht? wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Bauamt der Stadt Ochsenfurt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit dieser Bekanntmachung ist die 9. Änderung und Erweiterung des

Bebauungsplan Spitaläcker in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB

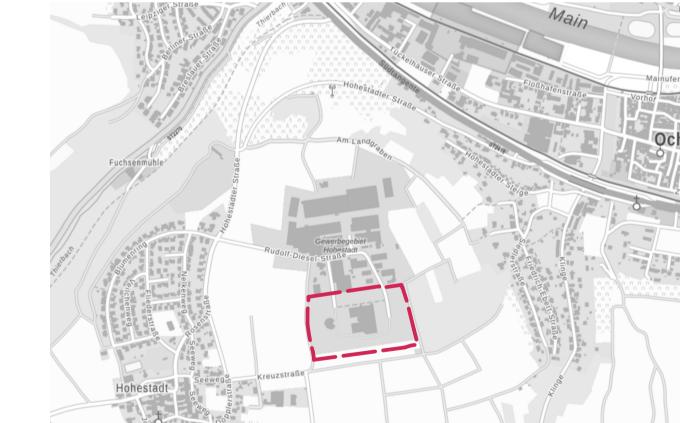
Ochsenfurt, den _

und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

P. Juks, 1. Bürgermeister Ergänzung Trassenverlauf Südspange 21.01.2022 gg g Anpassung Ausgleichsflächen; Ergänzung Text; 25.11.2021 gg Anmerkungen von der Stadt Ochsenfurt eingearbeitet 28.09.2021 gg Änderungen Vorentwurf zur Abst. Stadt Ochsenfurt 17.09.2021 gg Grenzverlauf bei Zufahrt korrigiert 11.05.2021 gg Änderungen aus OT Stadt eingearbeitet 10.05.2021 gg k

Vorentwurf zur 1. Abst. Stadt Ochsenfurt 10.07.2019 nrs a PL - AG - Freigabe

... stattgefunden. Gleichzeitig



VORENTWURF 9. Änderung und Erweiterung B-Plan "Spitaläcker" 1000g 583.03 KBO • Kneipp B-Plan Ochsenfurt Winterhäuser Str. 85, 97084 Würzburg

Ochsenfurt, Hohestadt; Johannes-Gutenberg-Straße 8; Fl.-Nr. 410/2 $\pm 0.000 = 268,00$ m ü. NN Sonzept Planungsgrundlage Genehmigungsplanung Ausführung 100m Maßstab 1:1000

> Cramergasse 16 90478 Nürnberg www.reindl-team.de Fax 0911/42458-26

